

# Schulpflicht und Beurlaubungen



Liebe Eltern,

liebe Erziehungsberechtigte,

die Schulpflicht gehört zu unseren wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Errungenschaften und gewährleistet, dass jedem Kind der Zugang zu schulischer Bildung ermöglicht wird.

Sie als Eltern und wir als Schule sorgen gemeinsam dafür, dass dieses Kinderrecht durchgesetzt und der Unterricht ordnungsgemäß besucht wird.

Die Schule muss und will auf der Einhaltung der Schulpflicht bestehen und wird nur in klar definierten Ausnahmefällen Beurlaubungen genehmigen.

An der Spitalschule gilt folgende Regelung:

\* **Alle** Beurlaubungsgesuche müssen **frühzeitig** (mindestens sieben Schultage vorher) **in angemessener schriftlicher Form** eingereicht werden.



**Dies gilt auch für die Feiertage von staatlich anerkannten religiösen Glaubensgemeinschaften!**

\* Über Beurlaubungen bis zu zwei Tagen entscheidet die Klassenlehrerin, sofern diese nicht unmittelbar vor Ferienbeginn oder nach Ferienende liegen.

\* Über Beurlaubungen, die länger als zwei Tage andauern oder die unmittelbar vor und nach Ferienzeiten liegen, entscheidet die Schulleitung.  
Dies betrifft auch die sogenannten „Brückentage“.

Im Interesse Ihrer Kinder hoffen wir auf Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung für diese Vorschriften, die manchmal auch unbequem sein können.

Sabine Dehlwes, Schulleiterin